


# Handreichung 1. Stichtag für Schulleitungen

## Inhaltsverzeichnis


- 1 Änderungen zum Vorjahr
- 2 Planungshinweise zum 1. Stichtag
- 3 Erfassen von Ausnahmegenehmigungen
- 4 Planung des Bedarfs für Schüler mit Herkunftssprache ungleich Deutsch
- 5 Planung des Bedarfes für inklusive Unterrichtung
- 6 Planung schulvorbereitender Maßnahmen
- 7 Planung des Arbeitsvermögens von Studienreferendaren
- 8 Planung Seiteneinsteiger
- 9 Planung von voraussichtlichem Mehraufwand in Schulen mit Besonderheiten
- 10 Terminüberblick 1. Stichtag zum Schuljahr 2021/2022
- 11 Checkliste und Aufgaben je allgemeinbildende Schule
- 12 Downloads

## 1 Änderungen zum Vorjahr

- Die höhere Gewichtung bei inklusivem Unterricht nach §2 Klassenbildungsverordnung – SächsKlassBVO (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17344>) wird in den Grundschulen auf die Klassenstufe 4 und in den Oberschulen sowie Gymnasien auf Klassenstufe 8 erweitert. Planung des Bedarfes für inklusive Unterrichtung 
- Grundschulen ohne Diagnostik in den Förderschwerpunkten Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung in der Pilotphase nach §64(8) SächsSchulG (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192.24#p64>) erhalten durch die Schulreferenten 1 Stunde Aufschlag in den schulbezogenen Anrechnungen.

## 2 Planungshinweise zum 1. Stichtag

### Allgemein

- Alle Schülerzahlen werden zum 1. Stichtag aus den Prognosewerten in der Maske Klassenbildung  ermittelt.
- Für die Bedarfsberechnung der schulbezogenen Anrechnungen (sbA) werden die der Schule laut Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17345>) theoretisch zustehenden Stunden herangezogen. Soweit über die Vergabe der sbA bereits zum 1. Stichtag entschieden wurde, können diese geplant werden. Die im Schulmodul verplanten Stunden werden aber beim Referenten bei Auswahl "1. Stichtag" nicht angezeigt.


### Unterricht in Religion und Ethik

- Die Planung erfolgt entsprechend Absatz 5.5 der VwV Religion und Ethik (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2405.3#vwv5>): Der Religionsunterricht wird grundsätzlich entsprechend den jeweils geltenden Stundentafeln erteilt, sofern die personellen Voraussetzungen gemäß Teil A Nr. 4 vorliegen. Das Landesamt für Schule und Bildung sichert vorrangig jeweils für das Gebiet des Standortes die flächendeckende Absicherung des Religionsunterrichts mit einer Wochenstunde.


Zur einheitlichen Bedarfsplanung wird der Religions- und Ethikunterricht zum 1. Stichtag wie folgt einstündig geplant:

- Grundschule in Klassenstufe 2
- Oberschule in den Klassenstufen 9 und 10
- Gymnasien in den Klassenstufen 5 und 6
- An Schulen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung bzw. Förderschulen mit einem Schulteil geistige Entwicklung werden im Bildungsplan der Unterstufe Religion und Ethik einzeln als Lernbereiche des fachorientierten Unterrichts (FU) geplant, um die Schüler den Bildungsangeboten Eth, RE/e und RE/k zuordnen zu können.

## Jahrgangsübergreifender Unterricht

- Grundschulen, die nach §5(2) Sächsisches Schulgesetz (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4192.27>) jahrgangsübergreifenden Unterricht anbieten, beachten bitte die Hinweise zur Planung jahrgangsübergreifenden Unterrichts in der Grundschule !

## Unterricht in DAZ-3

- Der Bedarf für den Unterricht in DAZ-3 wird zum 1. Stichtag pauschal aus der Anzahl der Schüler mit dem Merkmal DAZ-3 in der Klassenbildung/Prognose berechnet. Planung des Bedarfes für Schüler mit Herkunftssprache ungleich Deutsch 

## LRS-Klassen

- Für LRS-Klassen 3/1 mit Klassentyp GS:KL3:I dürfen keine prognostischen Schülerzahlen eingetragen werden. Die Berechnung des Bedarfes für diese Klassen erfolgt automatisch.

## Planung des Ergänzungsbereiches

- Der Ergänzungsbereich muss zum 1. Stichtag nicht geplant werden. Die Berechnung erfolgt auf Basis der prognostischen Schülerzahl entsprechend der VwV Bedarf und Schuljahresablauf (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18674>).
- Die Ausreichung des Ergänzungsbereiches erfolgt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Ressourcen und kann vom theoretisch berechneten Wert abweichen. Die Abweichung wird vom SMK festgelegt.

## Wahlfächer Geschichte, Geographie, Gemeinschaftskunde an Oberschulen und lernzielgleich unterrichtenden Förderschulen

- Schüler der Klassenstufe 10 (außer vertiefte sportliche Ausbildung und Palucca) wählen 2 Fächer aus GE, GEO und GK.
- Pro Klasse können maximal 6 Wochenstunden für diese Fächer verplant werden.
- Die Planung ist klassenübergreifend zu vollziehen.
- Um die Hochrechnung im Register Prognose/Statistik nutzen zu können, muss für diese Schüler eine Gruppenzuordnung erfolgen.

## Angebote zur individuellen Förderung an Gymnasien

- Die in der Stundentafel enthaltenen Stunden für Angebote zur individuellen Förderung werden mit dem Bildungsangebot "WB" geplant.
- Der Bedarf berechnet sich aus der Anzahl der Klassen in den Klassenstufen 5 bis 10. (Klassen / 6 \* 5 = Budget für WB).

## Anfangsunterricht an lernzielgleich unterrichtenden Förderschulen

- Um eine Benachteiligung der lernzielgleich unterrichtenden Förderschulen in der Primarstufe zu vermeiden, wurden die Stunden für den Anfangsunterricht **AU** zur differenzierten Förderung in der Schuleingangsphase in Analogie zur Grundschule in die geltenden Stundentafeln aufgenommen.

# 3 Erfassen von Ausnahmegenehmigungen

## Gesetzliche Grundlage

VwV Bedarf und Schuljahresablauf (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18674>)

### III. Schul- und Unterrichtsorganisation, Klassen-, Kurs- und Gruppenbildung

#### 8. Ausnahmegenehmigungen zur Klassen-, Kurs- und Gruppenbildung

- a) Auf Antrag des Schulleiters entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung in der Regel zu Beginn des Schuljahres und befristet für ein Schuljahr über die Klassen-, Kurs- und Gruppenbildung, einschließlich der Ausnahmetatbestände.
- b) Der Antrag ist zu begründen. Er erfordert das Einvernehmen mit dem Schulträger, sofern dessen Aufgabenbereiche berührt werden.
- c) Eine Ausnahmegenehmigung soll erteilt werden, wenn die Räume oder Teilbereiche der Schule die sicherheitstechnischen Anforderungen

zur Verhütung von Unfällen nicht gewährleisten und deshalb die Unterschreitung der Klassen-, Kurs- oder Gruppenobergrenze erforderlich machen (Fallgruppe I),

d) Über die Regelungen unter Buchstabe c hinaus sollen Ausnahmegenehmigungen nur erteilt werden, wenn die volle Unterrichtsversorgung sichergestellt ist und soweit pädagogische, personelle, räumliche oder organisatorische Gegebenheiten dies erfordern. Insbesondere



aa) kann eine Ausnahmegenehmigung bei Förderschulen und berufsbildenden Schulen erteilt werden, wenn das Schulnetz dies aufgrund regionaler wirtschaftlicher und siedlungsgeographischer Gegebenheiten notwendig macht und keine sinnvolle Alternative gemäß den Vorgaben für die Planung und Einrichtung von Schulstandorten zulässt (Fallgruppe II),

bb) soll eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn gesonderte Regelungen in Verwaltungsvorschriften oder Erlassen dies bestimmen (Fallgruppe III),

cc) kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die Ausbildung in Landesfachklassen oder länderübergreifenden Fachklassen erfolgt oder dies zur Sicherung einer dezentralen Grundversorgung mit beruflichen Bildungsangeboten notwendig ist (Fallgruppe IV),

dd) soll eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn nur so Sprachangebote für die Nachbarsprachen Polnisch oder Tschechisch, Fremdsprachenangebote an den Schulen mit der Zertifizierung „CertiLingua“ sowie das Angebot der zweiten abschlussorientierten Fremdsprache an Oberschulen gesichert werden kann (Fallgruppe V).

## Umsetzung in SaxSVS

- Ausnahmegenehmigungen zur Klassen- und Gruppenbildung werden bei der betroffenen zusätzlich gebildeten Klasse oder Gruppe mit der entsprechenden Fallgruppe versehen.
- Bei Klassen erfolgt dies in der Klassenbildung , bei Gruppen im Bildungsplan .

# 4 Planung des Bedarfs für Schüler mit Herkunftssprache ungleich Deutsch

## Gesetzliche Grundlagen

Sächsische Konzeption zur Integration von Migranten ([https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift\\_gesamt/9651/29251.html](https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift_gesamt/9651/29251.html))

Lehrplan für Vorbereitungsgruppen/Vorbereitungsklassen an allgemeinbildenden Schulen ([https://schule.sachsen.de/download/download\\_bildung/LP\\_DaZ\\_allgemeinbildende\\_Schule\\_2018.pdf](https://schule.sachsen.de/download/download_bildung/LP_DaZ_allgemeinbildende_Schule_2018.pdf))

### Organisation des Unterrichts

#### Klassen- und Gruppenbildung



Klassen bzw. Gruppen im Fach Deutsch als Zweitsprache sind altersbezogen zu bilden. Das gilt auch für die während des Schuljahres neu hinzukommenden Schüler. Für die Grundschule können gemäß Schulordnung höchstens zwei aufeinanderfolgende Klassenstufen zusammengefasst werden. Für die Oberschule bzw. das Gymnasium können gemäß der jeweiligen Schulordnung höchstens drei aufeinanderfolgende Klassenstufen zusammengefasst werden.

Folgende Klassen- und Gruppenbildung wird empfohlen:

- für die Grundschule
  - \* Schüler der Klassen 1 und 2
  - \* Schüler der Klassen 3 und 4
- für die Oberschule/das Gymnasium
  - \* Schüler der Klassen 5 bis 7
  - \* Schüler der Klassen 8 bis 10

Für die Klassen- und Gruppenbildung ist die Schulaufsicht verantwortlich. Für die Förderschulen gilt eine vergleichbare Klassenbildung.

## Umsetzung in SaxSVS

<p>1. Etappe und 2. Etappe</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ In der Stufe VKA werden Klassen vom Typ MS:VKA, GS:VKA oder AFS:x:VKA angelegt.</li> <li>■ Die Anzahl der VKA-Schüler 1. und 2. Etappe werden in der Klassenbildung in die Prognose der Regelklassen eingetragen. <b>Nicht in die Prognose der VKA-Klassen!</b></li> <li>■ Im Bildungsplan wird der Unterricht mit dem Fach "DAZ" als Mehrstufengruppe geplant.</li> </ul> <p>Siehe Planung Deutsch als Zweitsprache  und Handbuch SaxSVS Kapitel Schülerdaten </p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Die Schüler der 3. Etappe werden in der Klassenbildung in die Prognose der geplanten Klassen eingetragen.</li> </ul>

3. Etappe  
(DAZ-3)

- Im Bildungsplan kann der Unterricht mit dem Fach "DAZ-3" (aus frei verfügbar) im Grundbereich in der Höhe 0,4 h pro Schüler mit Teilnahme an DAZ-3 angelegt werden.
- Der theoretische Grundbereich berechnet den Bedarf für DAZ-3 pauschal aus der Anzahl der Schüler mit "Herkunftssprache ungleich Deutsch" und dem Merkmal "davon DAZ-3" in der Klassenbildung/Prognose.

Nähere Angaben dazu auch unter Planung Deutsch als Zweitsprache .

## 5 Planung des Bedarfes für inklusive Unterrichtung

### Gesetzliche Grundlagen

Klassenbildungsverordnung – SächsKlassBVO (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17344>)

#### § 2 Gewichtung bei inklusivem Unterricht

(1) Bei der Bildung von Klassen, Gruppen und Kursen werden hinsichtlich der Obergrenze Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf höher gewichtet. Der Gewichtungszuschlag beträgt für inklusiv unterrichtete Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

1. in den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache 0,5 pro Schüler,
2. im Förderschwerpunkt Lernen 1,0 pro Schüler und
3. in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung 1,5 pro Schüler.

(2) Bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in mehreren Förderschwerpunkten ist der Förderschwerpunkt mit dem höchsten Gewichtungszuschlag maßgebend.

(3) Die Gewichtungszuschläge der bei der Klassen-, Gruppen- und Kursbildung zu berücksichtigenden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen in der Summe den Wert 5 nicht überschreiten. Ausnahmen sind insbesondere zulässig, wenn die Unterrichtung einer größeren Zahl von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestimmten Förderschwerpunkten fachlich und pädagogisch begründet ist; § 4a Absatz 2 Satz 2 des Sächsischen Schulgesetzes gilt entsprechend.



(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Förderschulen keine Anwendung.

Schulintegrationsverordnung - SchIVO (<http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2676>)

VwV Bedarf und Schuljahresablauf (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18674>)

Bis zur Einführung der Kooperationsverbände erhalten Grund- und Oberschulen, die die lernzieldifferente inklusive Unterrichtung fortführen oder neu einführen, schulbezogene Anrechnungsstunden.

### Umsetzung in SaxSVS

- Bei der Bildung der Klassen, Gruppen und Kurse der Eingangsklassen (KL1, KL5, JG11 und VK/E) und der nachfolgenden Klassen KL2, KL3, KL4, KL6, KL7, KL8 und JG12 werden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf höher gewichtet.
- Zum ersten Stichtag wird die Zahl der inklusiv zu beschulenden Schüler anhand der Zahlen im Vorjahr geschätzt und in der Klassenbildung im Register Prognose/Statistik eingetragen. Dazu wird zu der Zahl der bereits vorhandenen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Zahl der Feststellungsverfahren addiert.
- Zum Stichtag werden nur Schüler mit dem Merkmal INKL gezählt (Klassenbildung > Register Prognose/Statistik > Zeile Inklusion).
- Im Bildungsplan  können Stunden im Bereich INKL geplant werden. Diese werden aber für die Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt, also beim Schulreferenten und im TheoGB bei der Auswahl "1.Stichtag" nicht angezeigt.
- Aufschläge in den schulbezogenen Anrechnungen für die lernzieldifferente Unterrichtung werden durch den Schulreferenten zugewiesen.
  - GS 3 Stunden
  - OS 4 Stunden + 1 Stunde je weiterer Schüler
  - Schulversuch-ERINA-Schulen erhalten die Aufschläge in der bisherigen Höhe
- Für Kooperationsklassen der Förderschulen an anderen Schularten werden die dafür gesondert vorgesehenen Klassentypen mit der Endung "int4" verwendet und in der Klassenbildung die Kooperationsschule  eingetragen.

## 6 Planung schulvorbereitender Maßnahmen

### Gesetzliche Grundlage

VwV Bedarf und Schuljahresablauf (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18674>)

#### II. Bedarfsberechnung, Personalzuweisung, Kapitalisierung

6. Über den gemäß Nummer 4 und 5 ermittelten Umfang an Lehrerwochenstunden hinaus werden zugewiesen:

d) den Grundschulen und Förderschulen für Maßnahmen in der Schuleingangsphase gemäß § 5 Absatz 2 der Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch die Verordnung vom 4. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 253) geändert worden ist, und § 14a Absatz 2 der Schulordnung Förderschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 317), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai

2018 (SächsGVBl. S. 258) geändert worden ist,

aa)	bei einzügiger Klassenstufe 1	3 Lehrerwochenstunden,
bb)	bei zweizügiger Klassenstufe 1	5 Lehrerwochenstunden,
cc)	bei dreizügiger Klassenstufe 1	7 Lehrerwochenstunden,
dd)	bei vier- und mehrzügiger Klassenstufe 1	9 Lehrerwochenstunden.

Bei Förderschulen mit mehreren Förderschwerpunkten erfolgt die Zuweisung von Lehrerwochenstunden für jeden Förderschwerpunkt gesondert.

## Umsetzung in SaxSVS

- Im Bildungsplan werden für die Planung der kooperativer schulvorbereitenden Maßnahmen die Bildungsangebote SV:KK, SV:BF und SV:EA in der entsprechenden Größe verwendet.

Siehe auch Planung der schulvorbereitenden Maßnahmen an Grundschulen .

# 7 Planung des Arbeitsvermögens von Studienreferendaren

**Gesetzliche Grundlage** Lehramtsprüfungsordnung II – LAPO II (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16805>)

### § 14 Ausbildung an der Schule

(3) Ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt hat der Studienreferendar in seinen Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen mindestens drei Unterrichtsstunden wöchentlich zu hospitieren und in der Regel zwölf Unterrichtsstunden wöchentlich selbstständig zu unterrichten. Der selbstständige Unterricht erfolgt im Rahmen eines Lehrauftrages.

## Umsetzung in SaxSVS

- Studienreferendare werden nicht im Schulmodul angelegt, sondern kommen über den Datenaustausch an die Schule.
- Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt erhalten einen selbstständigen Lehrauftrag entsprechend der von der LPDK übermittelten Daten.

# 8 Planung Seiteneinsteiger

**Gesetzliche Grundlage**

Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17345>)

### § 4 Anrechnungen

(3) Personenbezogene Anrechnungen werden wie folgt gewährt:

2. Lehrkräfte, die im Rahmen eines erweiterten Mentorates im Vorbereitungsdienst oder in der schulpraktischen Ausbildung für Seiteneinsteiger tätig sind, erhalten je nach Umfang der Ausbildungsverpflichtung Anrechnungsstunden.

## Umsetzung in SaxSVS

- Seiteneinsteiger werden entsprechend ihres Arbeitsvermögens laut LPDK von den Schulen verplant.
- Anrechnungen für Mentorenstunden werden als Aufschläge auf die schulbezogenen Anrechnungen durch die Schulreferenten verteilt und an der Schule später in der Tabelle "Anrechnungen, Ermäßigungen, Freistellungen, Minderungen und Funktionen" (AEFM) mit der Auswahl "Mentorentätigkeit" vergeben.

# 9 Planung von voraussichtlichem Mehraufwand in Schulen mit Besonderheiten

**Gesetzliche Grundlage**

VwV Bedarf und Schuljahresablauf (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18674>)

### II. Bedarfsberechnung, Personalzuweisung, Kapitalisierung

6. Über den gemäß Nummer 4 und 5 ermittelten Umfang an Lehrerwochenstunden hinaus werden zugewiesen:

f) den Gymnasien mit vertiefter Ausbildung zusätzlich je Schüler

aa)	bei sportliche Vertiefung	1,0 Lehrerwochenstunden,
bb)	bei musischer Vertiefung	0,7 Lehrerwochenstunden,
cc)	bei sprachlicher Vertiefung	0,28 Lehrerwochenstunden,
dd)	bei mathematisch-naturwissenschaftlicher Vertiefung	0,28 Lehrerwochenstunden.

Grundlage zur Berechnung des theoretischen Grundbereiches der Sekundarstufe II ist die Kurswahl der Schüler.

## Umsetzung in SaxSVS

- Bei der Planung werden die voraussichtlichen Mehraufwände berücksichtigt. Dies gilt für:
  - Gymnasien mit vertiefter Ausbildung,
  - sorbische und andere Schulen im deutsch-sorbischen Gebiet
- Die Aufschläge für Gymnasien mit vertiefter Ausbildung werden in der Sekundarstufe 1 anhand der Schülerzahl in der Prognose in der Zeile davon §4-Schüler berechnet.
- Diese Schülerzahl entsteht bei der Hochrechnung in der Sekundarstufe I aus den Schülern mit dem Bildungsgang (Art/BG) = V:xx und in der Sekundarstufe II aus den Schülern mit einem Haken bei §4 in der Kurswahl.

An sorbischen Schulen kann der zweisprachige Unterricht in den Sachfächern in kooperativen Lehrformen (zum Beispiel Team-Teaching) oder durch zweisprachige Unterrichtsmodule erteilt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Landesamt für Schule und Bildung im Benehmen mit der Schulleitung und dem Schulkoordinator. Die Anzahl der Sachfächer mit zweisprachigem Unterricht kann im Grundschulbereich drei und ab Klassenstufe 5 fünf Sachfächer betragen.

## 10 Terminüberblick 1. Stichtag zum Schuljahr 2021/2022

- 1. Stichtag im Schuljahr 2021/2022 ist der 10. März 2021.

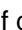
2021

JANUAR							FEBRUAR							MÄRZ							APRIL							MAI						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
				1	2	3	1	2	3	4	5	6	7	1	2	3	4	5	6	7				1	2	3	4						1	2
4	5	6	7	8	9	10	8	9	10	11	12	13	14	8	9	10	11	12	13	14	5	6	7	8	9	10	11	3	4	5	6	7	8	9
11	12	13	14	15	16	17	15	16	17	18	19	20	21	15	16	17	18	19	20	21	12	13	14	15	16	17	18	10	11	12	13	14	15	16
18	19	20	21	22	23	24	22	23	24	25	26	27	28	22	23	24	25	26	27	28	19	20	21	22	23	24	25	17	18	19	20	21	22	23
25	26	27	28	29	30	31								29	30	31					26	27	28	29	30			24	25	26	27	28	29	30

- Durch das Landesamt für Schule und Bildung wurden folgende Termine für die Schulleitungen festgelegt:
  - ab sofort bis spätestens **26. Februar** - Sendetermin für die **Prognose der Schüler und Klassen an Grundschulen sowie der weitergeführten Klassen der Schularten Oberschule (außer Klassenstufe 7), Gymnasium und Förderschule.**
  - bis spätestens **10. März** - Sendetermin der Schulen für die **Prognosen aller Klassen (inkl. Eingangsklassen und Klasse 7 der Schulart Oberschule)** hinsichtlich Klassenbildung, Schülerzahlen, Bildungsplan inkl. Gruppenbildung, Wahl der Fremdsprachen, Bildungsgänge, Kurse sowie der Freistellungen und Minderungen.
  - letzter Sendetermin für den Abschluss der Kontrollphase an LaSuB - **24. März.**

## 11 Checkliste und Aufgaben je allgemeinbildende Schule

Die Checkliste enthält die zum 1. Stichtag notwendigen Aufgaben mit entsprechenden Hinweisen.

Eine ausführliche Anleitung wird auf der Seite Anleitung 1. Stichtag für Schulleitungen  bereitgestellt. Die Checkliste enthält in der rechten Spalte Verlinkungen auf diese Seite.

Aufgaben und Hinweise	Ansicht in SaxSVS und Verlinkungen zur Anleitung
<b>Kontrolle des Arbeitsvermögens der Lehrkräfte nach aktuellem Kenntnisstand</b> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Arbeitsvermögen laut Vertrag</li> <li><input type="checkbox"/> Anrechnungen für Weiterbildungen</li> <li><input type="checkbox"/> Ermäßigungen für Alter und Schwerbehinderung</li> <li><input type="checkbox"/> langfristiger Ausfall ggf. Mutterschutz</li> <li><input type="checkbox"/> bereits beendete Abordnungen und Ruhestand</li> <li><input type="checkbox"/> Arbeitsvermögens für Studienreferendare im zweiten Ausbildungsabschnitt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Anleitung Kontrolle des Arbeitsvermögens der Lehrkräfte</li> <li>Anleitung Prüfen des Arbeitsvermögens für Studienreferendare</li> </ul>



**Bildung der weitergeführten Klassen und sobald bekannt der Eingangsklassen (Klasse 1 an GS, FS und Klasse 5 an OS und GYM)**

- Klassen bilden
- wenn Beantragung geplant, die Ausnahmegenehmigungen mit Fallgruppe erfassen

**die Fallgruppe wird nur bei der betroffenen zusätzlich gebildeten Klasse eingetragen**

- Klassenlehrer den Klassen zuordnen

- Anleitung Klassenbildung

 **Automatische Versetzung durchführen**

- Ausnahmen: Klassen im jahrgangsübergreifenden Unterricht, LRS-Klassen von KL3:I nach KL3:II und Klassen an Klinikschiulen

- Anleitung Automatische Versetzung

**Schülerdaten überprüfen und ggf. nachtragen**

- Wahlfächer Ethik/Religion => **Gruppenzuordnung durchführen**

- Oberschule Klassenstufe 10: Wahlfächer Kunst/Musik =>

**Gruppenzuordnung durchführen**

- Oberschule Klassenstufe 10: Wahlfächer Geschichte/Geographie/Gemeinschaftskunde =>

**Gruppenzuordnung durchführen**

- Fremdsprachen
- Zeitscheiben Herkunftssprache ungleich Deutsch für DAZ-1, 2 und 3
- eingetragener Bildungsgang/Profil
- schwerstmehrfach Behinderungen
- Förderschwerpunkte
- Zeitscheiben für Inklusion
- für §4-Schüler Merkmal in der Kurswahl bzw. in der SEKI Art/BG mit V:xx im Register Versetzung

- **Dieser Punkt ist nur für eine möglichst aktuelle Hochrechnung durch Aktualisieren der Prognose wichtig!**
- **Zur Unterstützung die Plausiprüfungen nutzen!**
- Anleitung Prüfung Schülerdaten und Bildungsgang

**Prognose aktualisieren und Schülerzahlprognosen eintragen**

- Schülerzahlen der Klassen **außer für LRS-Klassen 3/1**
- Ethik, evangelische und katholische Religion
- 2. Fremdsprache
- Herkunftssprache ungleich Deutsch, VKA-Etappe1, 2 und DAZ-3, getrennt nach Geschlecht
- inklusive Unterrichtung (bestehende + neu beantragte)
- RS/HS
- schwerstmehrfach behindert
- Gastschüler Religion
- §4-Schüler an Gymnasien mit vertiefter Ausbildung
- Oberschule Klassenstufe 10: Wahlfächer Kunst, Musik, Geschichte, Geographie und Gemeinschaftskunde

- Anleitung Hochrechnung und Schülerzahlprognose

**Bildungsplan inkl. Gruppenbildung**

- Unterricht planen
- wenn Ausnahmegenehmigungen geplant sind, die Fallgruppen erfassen

**nur bei der betroffenen zusätzlich gebildeten Gruppe**

- Anleitung Bildungsplan
- Hinweise zur Planung des Wahlbereichs an Oberschulen
- Hinweise zur Planung der schulspezifischen Profile an Gymnasien

- Anleitung Freistellungen und Minderungen

<input type="checkbox"/> <b>Freistellungen für ÖPR und Minderungen für den Einsatz in der Oberstufe (K6/K9) vergeben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (<a href="https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17345">https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17345</a>)</li> </ul>
<input type="checkbox"/> <b>Lehrereinsatzplanung vornehmen</b> soweit möglich, für die Anzeige von fächerspezifischem Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anleitung Lehrauftragsverteilung</li> </ul>
<input type="checkbox"/> <b>Nur Gymnasium: Profilgruppen prognostisch bilden</b> Schülerzuordnung noch nicht notwendig!	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anleitung Bildungsplan</li> </ul>
<input type="checkbox"/> <b>Nur Gymnasium: Kurswahl und Kursbildung</b> Schülerzuordnung zu den Kursen noch nicht notwendig!	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anleitung Kurswahl und Kursbildung (Gymnasium)</li> </ul>
<b>Planung des Unterrichts ev./kath. Religion</b> <input type="checkbox"/> Unterricht im Bildungsplan anlegen <input type="checkbox"/> Personaleinsatz  Personaleinsatz bei eigenem Personal planen! Bei einer geplanten Abordnung einen Jokerlehrer einsetzen! Falls eine kirchliche Lehrkraft benötigt wird, den Einsatz frei lassen! Schülerzuordnung ist noch nicht notwendig!	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anleitung Planung des Unterrichts in Religion</li> </ul>
<input type="checkbox"/> <b>Durchführen der Plausiprüfungen mit der Plausi-Art „1. Stichtag“</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anleitung Plausiprüfung durchführen</li> </ul>
<input type="checkbox"/> <b>Sendung der Daten auf den 1.Stichtag</b>  <b>Vor der Abgabe des Stichtages wird automatisch geprüft, ob die Plausiprüfungen durchgeführt worden sind.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anleitung Datenaustausch</li> </ul>

## 12 Downloads

PDF-Version - Handreichung 1-Stichtag für Schulleitungen.pdf ([http://www.saxsvs.de/saxsvs/download/Handreichung\\_1-Stichtag\\_fuer\\_Schulleitungen.pdf](http://www.saxsvs.de/saxsvs/download/Handreichung_1-Stichtag_fuer_Schulleitungen.pdf))

Checkliste einzeln - Checkliste 1-Stichtag.pdf ([http://www.saxsvs.de/saxsvs/download/Checkliste\\_1-Stichtag.pdf](http://www.saxsvs.de/saxsvs/download/Checkliste_1-Stichtag.pdf))